



**Ordnungswidrigkeiten im Bauordnungsrecht;  
Bußgelderlass vom. Mai mit Bußgeldkatalog** (StAnz. 2005, S. 1939)  
Neubekanntmachung nach Änderungen

Auf der Grundlage des § 80 Abs. 11 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften wird nachstehender Bußgelderlass nebst Anlagen, der nach der Evaluierung überarbeitet wurde, neu bekannt gegeben. Der bisherige Bußgelderlass vom 4. Mai 2005 und die Anlagen (Bußgeldkatalog, Bußgeldtabellen, Ablaufdiagramm) werden aufgehoben.

Die folgenden Regelungen sind neu bzw. wurden geändert:

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Änderung
13	§ 76 Abs.1 Nr. 7	Bußgeld
14		Bußgeld
15		Bußgeld
	§ 76 Abs.1 Nr. 11	Ordnungswidrigkeit
25		Bußgeld
26		Bußgeld
29		Ordnungswidrigkeit, Bußgeld
32 (neu)		Ordnungswidrigkeit, Bußgeld
33		Bußgeld
		§ 76 Abs.1 Nr. 12
36	Ordnungswidrigkeit, Bußgeld	
37	Bußgeld	
(neu)	Ordnungswidrigkeit	
38	Ordnungswidrigkeit, Bußgeld	
39	Ordnungswidrigkeit, Bußgeld	
40	§ 76 Abs.1 Nr. 13	
41	§ 76 Abs.1 Nr. 13	Bußgeld
42		Bußgeld
43		Bußgeld
44		Bußgeld
45		Bußgeld
46		Bußgeld
47		Bußgeld
48		Bußgeld
49		§ 76 Abs.1 Nr. 14
50	§ 76 Abs.1 Nr. 15	Bußgeld
51	§ 76 Abs.1 Nr. 16	Bußgeld
52		Bußgeld
56		Bußgeld

58		Bußgeld
	§ 76 Abs.1 Nr. 19	Ordnungswidrigkeiten nach der BauPrüfVO entfallen
		Ordnungswidrigkeiten nach der HausPrüfVO entfallen
(neu)		Ordnungswidrigkeiten nach der HPPVO
68 (neu)		Rechtsgrundlage, Ordnungswidrigkeit, Bußgeld
69 (neu)		Rechtsgrundlage, Ordnungswidrigkeit, Bußgeld
70 (neu)		Rechtsgrundlage, Ordnungswidrigkeit, Bußgeld
(neu)		Ordnungswidrigkeiten nach der TPrüfVO
71 (neu)		Ordnungswidrigkeiten nach der TPrüfVO

Der Bußgeldkatalog soll ein einheitliches und wirksames Vorgehen gegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Bauordnungsrecht sichern und zur Vereinfachung und Beschleunigung der Bußgeldverfahren beitragen.

Die Richtwerte tragen der gestärkten Eigenverantwortung der Bauherrschaft sowie der übrigen am Bau Beteiligten und der daraus folgenden Verringerung der hoheitlichen Prüf- und Überwachungstätigkeit Rechnung.

Zum Bußgeldkatalog ist Folgendes festzustellen:

1. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie zu werten. Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze. Sie setzen aber stets die Tatwürdigung bzw. Ermessensabwägung im Einzelfall voraus.
2. Die Regel- und Rahmensätze des Katalogs gelten für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Unter Berücksichtigung der Schwere der Schuld bzw. der Tatwürdigung hinsichtlich ihres Unrechtsgehaltes ist im Einzelfall eine höhere oder mindere Geldbuße festzusetzen. Für fahrlässiges Handeln kommt als Höchstmaß nur die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages von 500.000,- Euro (§ 76 Abs. 3 HBO) in Betracht (§ 17 Abs. 2 OWiG). Bei milderer Schuld (z. B. leicht fahrlässigem Verbotsirrtum) oder bei mildernden Umständen ist die Geldbuße gegenüber dem Katalog angemessen - in der Regel bis um die Hälfte - zu verringern. In besonders leichten Fällen ggf. auch unter die Untergrenze des Rahmenbetrages.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, d. h. wer eine objektive Zuwiderhandlung begeht, die er bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt - ohne Rücksicht auf seine individuellen Kenntnisse - hätte erkennen müssen.

Bei erschwerenden Umständen (z. B. Wiederholungsfall, Weiterbauen trotz Einstellungsverfügung) soll der ermittelte Bußgeldbetrag angemessen - in der Regel bis auf das Doppelte -, bei besonders schwer wiegenden Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bis zum Höchstbetrag von 500.000,- Euro, erhöht werden.

In Fällen, die nicht als geringfügig einzustufen sind, können die wirtschaftlichen Verhältnisse der ordnungswidrig handelnden Person eine Verminderung oder Erhöhung der Geldbuße rechtfertigen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

3. Die Geldbuße soll einen durch die Ordnungswidrigkeit erlangten wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. Bei entsprechender Höhe des wirtschaftlichen Vorteiles kann auch das gesetzliche Höchstmaß von 500.000,- Euro aus § 76 Abs. 3 HBO überschritten werden

(§ 17 Abs. 4 OWiG).

4. Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der die ordnungswidrig handelnde Person trifft (§ 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG). In der Regel ist die Höhe des Bußgeldes im Einzelfall anhand der Regel- und Rahmensätze in dem Bußgeldkatalog selbst bzw. bei einem entsprechenden Verweis anhand der Bußgeldtabellen im Anhang unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 3 zu ermitteln.

Für die Ermittlung des anzuwendenden Bußgeldrahmens in den einzelnen Bußgeldtabellen sind bei Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit:

- Gebäuden und Gebäudeteilen deren Raummaße gemessen in cbm umbauter Raum nach DIN 277 Teil 1 (Tabellen 1 bis 11 und 18 teilweise)
- Flächen und Flächenteilen deren Maße gemessen in qm (Tabellen 12, 15 und 18 teilweise)
- Nutzungsänderungen deren Raummaße gemessen in qm (Tabellen 13 und 14)
- Anlagen und Anlageteilen deren Leistung gemessen in kW (Tabellen 16 und 17) bzw. sonstige (Tabelle 18)

maßgeblich.

In den Fällen, in denen die Regel- und Rahmensätze in dem Bußgeldkatalog selbst angegeben sind und nicht auf eine Tabelle im Anhang verwiesen wird, kann bei der Festlegung des Bußgeldes nicht auf vorgegebene Bezugsgrößen (z. B. qm, cbm umbauten Raum) wie in den Tabellen zurückgegriffen werden. Es empfiehlt sich deshalb, die im Rahmen der Tatwürdigung bzw. Ermessensabwägung zur Festsetzung des Bußgeldes im Einzelfall zu Grunde gelegte Bezugsgröße bzw. die sonstigen Kriterien der Entscheidung aktenkundig zu machen.

5. Die Regel- und Rahmensätze beziehen sich auf materiell illegale Maßnahmen. Als materiell illegal ist jede Maßnahme anzusehen, deren Zulässigkeit rechtliche Hindernisse - einschließlich fehlender Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungsgründe - entgegenstehen. Bei offensichtlich materieller Rechtmäßigkeit soll das Bußgeld angemessen - bis maximal um die Hälfte des entsprechenden Regel- oder Rahmensatzes - reduziert werden.
6. Werden durch eine ordnungswidrig handelnde Person mehrere Bußgeldtatbestände im Zusammenhang mit derselben (Bau-)Maßnahme erfüllt (Tateinheit § 19 OWiG), ist ein einheitliches Bußgeld zu verhängen. Die Höhe des Bußgeldes ist anhand des Rahmensatzes für die schwerwiegendste Zuwiderhandlung zu ermitteln, wobei die erschwerenden Umstände der mehrfachen Ordnungswidrigkeit zu würdigen sind.
7. Unter den lfd. Nrn. 74 bis 111 des Bußgeldkatalogs sind Ordnungswidrigkeitentatbestände erfasst, die keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten, weil sie aus Richtlinien hervorgehen. Ordnen die Bauaufsichtsbehörden die Anwendung einer Richtlinie ganz oder teilweise an, liegt die Ordnungswidrigkeit im jeweiligen Verstoß gegen die Anordnung der Bauaufsichtsbehörde und nicht im Verstoß gegen die Ordnungswidrigkeitentatbestände der Richtlinie.

8. Wird ein Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach der Nachweisberechtigten-Verordnung eingeleitet, ist die Ingenieurkammer Hessen als zuständige Stelle für die Eintragung von Nachweisberechtigten zeitnah zu informieren.

Die Vorgehensweise zu Festsetzung des Bußgeldes im Einzelfall ist in der Anlage in einem Ablaufdiagramm mit Erläuterungen dargestellt.

Zum **30. Juni 2012** bitte ich um einen Bericht zu Ihren Erfahrungen mit dem Vollzug des Bußgeldkatalogs.

Wiesbaden, 14. Januar 2008

Im Auftrag

(Allgeier)

Anlagen